

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III B 2.1
Telefon: 9013 (913) - 39 08

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19999
vom 14. August 2024
über Überstunden beim Allgemeinen Vollzugsdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der aktuelle Stand der nicht abgebauten oder ausgezahlten Überstunden insgesamt beim Allgemeinen Vollzugsdienst und in den jeweiligen Haftanstalten?

Zu 1.: Im Justizvollzug gibt es keine Überstunden oder Mehrarbeit, die im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nicht durch Freizeitausgleiche abgebaut werden können und für die hiernach eine Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung von Mehrarbeit der Beamtinnen und Beamten und der Überstunden der Tarifbeschäftigten bemisst sich nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

Beamtinnen und Beamte sind nach § 53 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit § 9 Arbeitszeitverordnung (AZVO) verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Beträgt die angeordnete Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, ist innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann an ihrer Stelle eine Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden.

Überstunden sind gemäß § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in Verbindung mit § 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Sind diese Freizeitausgleiche nicht möglich, haben Beschäftigte Anspruch auf zusätzliche Zeitzuschläge.

Im Justizvollzug entstehen aufgrund personeller Unterdeckung oder anlässlich besonderer Lagen Mehrarbeit oder Überstunden, die durch Freizeitausgleiche abgebaut werden können. Diese als freie Stunden in allen Justizvollzugsanstalten erfassten Zeiten werden der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz regelmäßig berichtet und fachaufsichtlich begleitet.

Den aktuellen Stand zum 30. Juni 2024 der freien Stunden im Allgemeinen Vollzugsdienst (aVD) bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

2. Wie viele Überstunden wurden jeweils zum Stichtag 15. jeden Monats des Jahres 2024 beim Allgemeinen Vollzugsdienst registriert? (Bitte nach Haftanstalten und Monaten aufschlüsseln!)

Zu 2.: Der Stand der freien Stunden wird nicht zum Stichtag 15. jeden Monats erhoben, sondern zum letzten Tag eines Monats. Es liegen aktuell die Daten der Monate Januar bis Juni 2024 vor. Die Auflistung der Daten bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

3. Wie viele Überstunden wurden jeweils in den letzten 5 Jahren beim Allgemeinen Vollzugsdienst registriert? (Bitte zum Stichtag 15. Juni jedes Jahres und nach Haftanstalten aufschlüsseln!)

Zu 3.: Der Stand der freien Stunden der letzten 5 Jahre wird nicht zum Stichtag 15. Juni jedes Jahres erhoben, sondern zum 31. Dezember jedes Jahres. Die Auflistung der Daten bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Wie hat sich das Stellen-Soll und das Stellen-Ist in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgeschlüsselt nach Haftanstalten im Allgemeinen Vollzugsdienst in den letzten 5 Jahren jeweils zum Stichtag 15. Juni dargestellt?

Zu 4.: Die hierzu ermittelten Daten bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und welcher Höhe in EUR wurden in den vergangenen 5 Jahren und werden aktuell die Überstunden im Allgemeinen Vollzugsdienst ausgezahlt?

Zu 5.: Zu den Rechtsgrundlagen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen. In den vergangenen 5 Jahren wurden keine Überstunden im Allgemeinen Vollzugsdienst ausgezahlt.

6. Wie stellen sich die kassenwirksamen Jahresgesamtausgaben für die Auszahlung von Überstunden beim Allgemeinen Vollzugsdienst der vergangenen 5 Jahre dar (bitte aufschlüsseln in Gesamtsumme sowie nach Jahresscheiben jeweils per 31.12.)?

Zu 6.: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

Berlin, den 28. August 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz